

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in ihrer Sitzung am 13.12.2011 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten der Kinder zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren zu entrichten. Zunächst gebührenpflichtig ist derjenige personensorgeberechtigte Elternteil, der Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131, 2143) erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil ebenfalls gebührenpflichtig. Beide Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, für den vollen Monat zu entrichten. Sie wird für die Betreuungszeit nach § 4 der Kindergartenbenutzungssatzung gezahlt und ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Betreuungszeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren und -entgelte**

- (1) Als Benutzungsgebühren- und entgelte sind zu zahlen:
  - die Betreuungsgebühren gegliedert in Basismodule, Zuschläge und Pauschalen sowie
  - die Verpflegungsentgelte.

(2) Die Benutzungsgebühr für Basismodule beträgt für das Einzelkind einer Familie

Modul A	Betreuungszeit mindestens 22 und höchstens 29 Wochenstunden	85 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 29 und höchstens 36 Wochenstunden	100 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 36 und höchstens 43 Wochenstunden	115 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mehr als 43 und höchstens 50 Wochenstunden	130 €/Monat
Modul H (nur für Hortkinder)	Betreuungszeit bis 15 Wochenstunden	70 €/Monat oder 5 €/Tag

(3) Für Zusatzdienste (Früh- und Spätdienste und andere Sonderleistungen außerhalb von Basismodulen und Gebührenpauschalen) werden je Abrechnungseinheit 0,50 € erhoben. Eine Abrechnungseinheit (AE) besteht aus angefangenen 30 Betreuungsminuten/Tag. Die monatliche Pauschale beträgt 5 € je angefangenen 30 Betreuungsminuten/Tag.

(4) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Mittagspauschale	Betreuungszeit 60 – 90 Minuten/Tag (wenn außerhalb der Basismodule)	15 €/Monat oder 1,50 €/Tag
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag	5 €/Tag
	Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	10 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	10 €/Tag

(5) Auf die Gebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden die folgenden Zuschläge erhoben:

U3-Zuschlag	Betreuung eines unter-dreijährigen Kindes auf einem U3-Platz in Gruppen mit erweiterter Altersmischung	25 %
Krippenzuschlag	Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe	50 %

(6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Gemeinde enthaltene Kindertageseinrichtung, dann ermäßigt sich die Gebühr nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

- (7) Ein Betreuungsplatz in den Modulen C und D kann auf zwei Kinder aufgeteilt werden, wenn die Kinder (abgesehen von einer gruppenübergreifenden Mittagsbetreuung im Rahmen der genehmigten Betreuungsplatzkapazität) nicht gleichzeitig betreut werden. Die Gebühr beträgt für jedes Kind 62,5 % der Basisgebühr. Kinder im Betreuungsmodul H gelten gegebenenfalls als halber Platz in den Modulen C und D; die Gebühr nach Modul H wird nicht beaufschlagt.
- (8) Für die für Speisen, Lebensmittel und Milchgetränke anfallenden Kosten sind für jeden Tag der angemeldeten Teilnahme des Kindes seitens der Personberechtigten die Auslagen zu erstatten.
- (9) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze (Modul A) und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze (Module B, C und D). Personensorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### **§ 3**

#### **Abwicklung von Gebühren und sonstigen Entgelten**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und sonstigen Entgelten entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren und sonstigen Entgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und die sonstigen Entgelte sind monatlich im Voraus fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Dabei ist möglichst das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Gebühr.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

## **§ 4**

### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Behörde des Landkreises beantragt werden.

## **§ 5**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 25.04.1996 in der Fassung der VIII. Nachtrages vom 10.05.2011 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben und ersetzt.

Breidenbach, den 15.12.2011

gez. Reitz  
Bürgermeister

**I. Nachtrag  
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2013 folgenden I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011 beschlossen:

Der § 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (10) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Gemeinde enthaltene Kindertageseinrichtung, dann ermäßigt sich die Gebühr nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist gebührenfrei (sog. Geschwisterbonus). Diese Gebührenermäßigung gilt nicht, wenn Kinder aus einer Familie sowohl die Regelgruppen der Kindertagesstätte als auch die Hortgruppe besuchen.

Dieser I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Breidenbach tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach vom 19.12.2013 bekannt gemacht.

Breidenbach, den 18.12.2013

Der Gemeindevorstand

Felkl  
Bürgermeister

**II. Nachtrag  
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.11.2014 folgenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011 beschlossen:

**Artikel I:**

§ 2 Abs. 2 – 4 erhalten ab 01.01.2015 folgende neue Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr für Basismodule beträgt für das Einzelkind einer Familie

Modul A	Betreuungszeit mindestens 22 und höchstens 29 Wochenstunden	93,50 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 29 und höchstens 36 Wochenstunden	110,00 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 36 und höchstens 43 Wochenstunden	126,50 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mehr als 43 und höchstens 50 Wochenstunden	143,00 €/Monat
Modul H (nur für Hortkinder)	Betreuungszeit bis 15 Wochenstunden	70 €/Monat oder 5 €/Tag

(3) Für Zusatzdienste (Früh- und Spätdienste und andere Sonderleistungen außerhalb von Basismodulen und Gebührenpauschalen) werden je Abrechnungseinheit 5 € erhoben. Eine Abrechnungseinheit (AE) besteht aus angefangenen 30 Betreuungsminuten/Tag. Die monatliche Pauschale beträgt 50 € je angefangenen 30 Betreuungsminuten/Tag.

(4) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Mittagspauschale	Betreuungszeit 60 – 90 Minuten/Tag (wenn außerhalb der Basismodule)	16,50 €/Monat oder 1,75 €/Tag
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag	5,50 €/Tag
	Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	11,00 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personal- aufwand)	11,00 €/Tag

**Artikel II:**

§ 2 Abs. 2 und 4 erhalten ab 01.01.2016 folgende neue Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr für Basismodule beträgt für das Einzelkind einer Familie

Modul A	Betreuungszeit mindestens 22 und höchstens 29 Wochenstunden	102,00 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 29 und höchstens 36 Wochenstunden	120,00 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 36 und höchstens 43 Wochenstunden	138,00 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mehr als 43 und höchstens 50 Wochenstunden	156,00 €/Monat
Modul H (nur für Hortkinder)	Betreuungszeit bis 15 Wochenstunden	70 €/Monat oder 5 €/Tag

(4) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Mittagspauschale	Betreuungszeit 60 – 90 Minuten/Tag (wenn außerhalb der Basismodule)	18,00 €/Monat oder 2,00 €/Tag
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag	6,00 €/Tag
	Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	12,00 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	12,00 €/Tag

### Artikel III:

Dieser II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Breidenbach tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach vom 04.12.2014 bekannt gemacht.

Breidenbach, den 19.11.2014

Der Gemeindevorstand

gez.

Felkl  
Bürgermeister

### **III. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), der §§ 1,2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in ihrer Sitzung am 12.05.2015 nachstehenden III. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011 erlassen:

#### **Artikel I:**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2**

##### **Benutzungsgebühren und -entgelte**

(1) Als Benutzungsgebühren- und entgelte sind zu zahlen:

- die Betreuungsgebühren gegliedert in Basismodule, Zuschläge und Pauschalen sowie
- die Verpflegungsentgelte.

(2) Die Benutzungsgebühr für Basismodule beträgt für das Einzelkind einer Familie

Modul A	Betreuungszeit mindestens 20 und höchstens 25 Wochenstunden	93,50 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mindestens 30 und höchstens 35 Wochenstunden	110,00 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mindestens 40 und weniger als 45 Wochenstunden	126,50 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 50 und höchstens 55 Wochenstunden	143,00 €/Monat

(3) Durch die Zusatzdienste dürfen die zeitlichen Obergrenzen des gewählten Modules nicht überschritten werden. Der Gemeindevorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:



Mittagspauschale	Betreuungszeit 60 - 90 Minuten/Tag (wenn außerhalb der Basismodule)	16,50 €/Monat oder 1,75 €/Tag
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	5,50 €/Tag 11,00 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	11,00 €/Tag

- (5) Auf die Gebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden die folgenden Zuschläge erhoben:

U3-Zuschlag	Betreuung eines unterdreijährigen Kindes auf einem U3-Platz in Gruppen mit erweiterter Altersmischung	25 %
Krippenzuschlag	Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe	50 %

- (6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Gemeinde enthaltene Kindertageseinrichtung, dann ermäßigen sich die Gebühr nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (7) Ein Betreuungsplatz kann auf mehrere Kinder aufgeteilt werden. Die Gebühr berechnet sich zeitanteilig zuzüglich eines Aufschlages von 10 %.
- (8) Für die für Speisen, Lebensmittel und Getränke anfallenden Kosten sind für jeden Tag der angemeldeten Teilnahme des Kindes seitens der Personenberechtigten die Auslagen zu erstatten.
- (9) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden für (Modul A) und mindestens 5 Stunden für die Module B bis D. Erziehungs- / Personensorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

## Artikel II:

§ 2 Abs. 2 und 4 erhalten ab 01.01.2016 folgende neue Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr für Basismodule beträgt für das Einzelkind einer Familie

Modul A	Betreuungszeit mindestens 20 und höchstens 25 Wochenstunden	102,00 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mindestens 30 und höchstens 35 Wochenstunden	120,00 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mindestens 40 und	138,00 €/Monat

	weniger als 45 Wochenstunden	
Modul D	Betreuungszeit mindestens 50 und höchstens 55 Wochenstunden	156,00 €/Monat

- (4) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Mittagspauschale	Betreuungszeit 60 - 90 Minuten/Tag (wenn außerhalb der Basismodule)	18,00 €/Monat oder 2,00 €/Tag
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	6,00 €/Tag 12,00 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	12,00 €/Tag

### Artikel III:

#### Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011 tritt am 01.08.2015 in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach vom 04.06.2015 bekannt gemacht.

Breidenbach, den 19.05.2015

Der Gemeindevorstand

gez.

Felkl  
Bürgermeister

## **IV. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in ihrer Sitzung am 19.06.2018 nachstehenden IV. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011 erlassen:

### **Artikel I:**

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren und -entgelte**

(1) Als Benutzungsgebühren- und entgelte sind zu zahlen:

- die Betreuungsgebühren, gegliedert in Basismodule, Zuschläge und Pauschalen sowie
- die Verpflegungsentgelte.

(2) Die Benutzungsgebühr für Basismodule beträgt für das Einzelkind einer Familie

		Gebühr	Ermäßigte Gebühr gem. § 2 Abs. 9
Modul A	Betreuungszeit mindestens 20 und höchstens 25 Wochenstunden	128,00 €/Monat	0 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 30 Wochenstunden	135,60 €/Monat	0 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mindestens 40 und weniger als 45 Wochenstunden	160,00 €/Monat	24,00 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 50 und höchstens 55 Wochenstunden	172,00 €/Monat	36,00 €/Monat

(3) Betreuungszeiten außerhalb der Module werden mit 5,00 € (Krippe 7,50 €) je angefangener 30 Betreuungsminuten pro Tag berechnet.

- (4) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag	5,50 €/Tag
	Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	11,00 €/Tag

- (5) Auf die Gebühren nach den Absätzen 2 und 4 werden die folgenden Zuschläge erhoben:

U3-Zuschlag	Betreuung eines unterdreijährigen Kindes auf einem U3-Platz in Gruppen mit erweiterter Altersmischung	25 %
Krippenzuschlag	Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe	50 %

- (6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Gemeinde enthaltene Kindertageseinrichtung, dann ermäßigen sich die Gebühr nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (7) Ein Betreuungsplatz kann auf mehrere Kinder aufgeteilt werden. Die Gebühr berechnet sich zeitanteilig zuzüglich eines Aufschlages von 10 %.
- (8) Für die für Speisen, Lebensmittel und Getränke anfallenden Kosten sind für jeden Tag der angemeldeten Teilnahme des Kindes seitens der Personenberechtigten die Auslagen zu erstatten.
- (9) Für eine Betreuung im Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren gem. § 2 Abs. 2 maximal um die Höhe der Landesförderung gem. § 32 Abs. c HKJGB. Für die Betreuungsgebühr von Geschwisterkindern gilt Entsprechendes.
- (10) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe durch Entscheidung des Trägers von einem Kind weiter belegt, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, so wird eine Gebühr nach § 2 Abs. 2, ermäßigt maximal um die Höhe der Landesförderung nach § 32 Abs. c HKJGB, erhoben. Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der genannten Landesförderung.
- (11) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe auf Wunsch der Eltern von einem Kind weiter belegt, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, ermäßigt sich die Gebühr nach § 2 Abs. 2 einschl. des Krippenzuschlags nach Abs. 5 um die Landesförderung gem. § 32 Abs. c HKJGB. Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 einschl. des Krippenzuschlags nach Abs. 5 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der genannten Landesförderung.
- (12) Im Fall einer Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes von der Einschulung erfolgt auch für das dann folgende Betreuungsjahr eine entsprechende Gebührenreduzierung.
- (13) Für die Betreuung von Kindern in der Eingewöhnungsphase werden Gebühren in der Höhe erhoben, wie sie nach Abschluss der Eingewöhnungsphase anfallen.
- (14) Bei der Veränderung von Gebührenstufen innerhalb eines Monats wird statt einer Tag genauen Abrechnung der gesamte Monat in die für die Zahlungspflichtigen günstigere Gebührenstufe einbezogen.

## **Artikel II:**

### **Inkrafttreten**

Dieser IV. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2011 tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Breidenbach, den 20.06.2018

Der Gemeindevorstand

gez.

Felkl  
Bürgermeister